jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/12 3Ob110/72 (3Ob111/72), 3Ob76/73 (3Ob77/73 - 3Ob81/73), 3Ob53/92 (3Ob54/92), 3Ob153/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1972

Norm

EO §35 E
EO §35 K
EO §36 F

Rechtssatz

Das Urteil im Oppositionsprozess wirkt über den Rahmen der einzelnen Exekution hinaus, die nur Anlass zur Klage gab. Mit der Impugnationsklage nach § 36 EO wird geltend gemacht, dass die Exekutionsbewilligung verfehlt und daher die bewilligte Exekution unzulässig sei. Das Urteil in einem Prozess nach § 36 EO wirkt nur für die betreffende Exekution (SZ 42/32, 3 Ob 97/69).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 110/72
  Entscheidungstext OGH 12.10.1972 3 Ob 110/72
- 3 Ob 76/73
  Entscheidungstext OGH 05.06.1973 3 Ob 76/73
- 3 Ob 53/92
  Entscheidungstext OGH 27.05.1992 3 Ob 53/92
  nur: Das Urteil in einem Prozess nach § 36 EO wirkt nur für die betreffende Exekution. (T1)
- 3 Ob 153/94
  Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 153/94
  Auch; nur: Mit der Impugnationsklage nach § 36 EO wird geltend gemacht, dass die Exekutionsbewilligung verfehlt und daher die bewilligte Exekution unzulässig sei. Das Urteil in einem Prozess nach § 36 EO wirkt nur für die betreffende Exekution. (T2)
- 3 Ob 193/06p
  Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 193/06p
  Vgl auch; Beisatz: Die Impugnationsklage richtet sich gegen den aus dem Exekutionstitel erfließenden Vollstreckungsanspruch des Betreibenden, nicht gegen den materiellen Anspruch. (T3)
- 3 Ob 241/07y

Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 241/07y
Beisatz: Hier: Die seinerzeitige Oppositionsklage und der nunmehr geltend gemachte Impugnationsanspruch weisen keine identen Streitgegenstände auf. (T4)

- 4 Ob 66/13d
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 66/13d
  Auch; nur: Das Urteil im Oppositionsprozess wirkt über den Rahmen der einzelnen Exekution hinaus, die nur Anlass zur Klage gab. (T5)
- 3 Ob 167/13z
  Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 167/13z
  Auch; nur T5
- 3 Ob 12/16k
  Entscheidungstext OGH 17.02.2016 3 Ob 12/16k
  Auch
- 3 Ob 180/18v
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 3 Ob 180/18v
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0001660

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at